

Wer erbt mein Vermögen, wenn ich sterbe?

Niemand beschäftigt sich gerne mit den Folgen seines Ablebens. Unabhängig davon, ob man alleinstehend oder verheiratet ist oder ob man Nachkommen hat oder nicht, sollte man sich überlegen, was beim Ableben mit dem Nachlassvermögen geschieht.

Dr. iur. Lorenz Höchli, Baden

Wenn jemand keine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) errichtet hat, tritt bei seinem Ableben die gesetzliche Erbfolge ein. D. h., das Erbrecht, das im Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt ist, bestimmt die gesetzlichen Erben und regelt die Reihenfolge, in der diese zum Zuge kommen. Das Gesetz bestimmt auch, wie viel jeder Erbe bekommt.



Das Erbrecht ermöglicht, mit einem Testament oder einem Erbvertrag den Nachlass individuell zu regeln. Bild: Juri Junkov

Der überlebende Ehegatte erbt immer

Gesetzliche Erben sind die Blutsverwandten und Adoptivkinder, der überlebende Ehegatte und an letzter Stelle der Staat. Der überlebende Ehegatte erbt immer, auch wenn Blutsverwandte erben, der Staat nur, wenn gar keine gesetzlichen oder eingesetzten Erben vorhanden sind.

Gesetzliche Stammesordnung

Die gesetzliche Stammesordnung bestimmt, in welcher Rangreihenfolge Blutsverwandte erben: Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Nachkommen. Sie erben zu gleichen Teilen. An die Stelle vorverstorbenen Nachkommen treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern, wobei Vater und Mutter je die Hälfte erben. An die Stelle von Vater und Mutter, die vorverstorben sind, treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen. Fehlt es an Nachkommen auf einer Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der anderen Seite.

Sind keine Erben des elterlichen Stamms vorhanden, so gelangt die Erbschaft an den grosselterlichen Stamm. Mit dem Stamm der Grosseltern hört die Erbberechtigung der Verwandten auf, und der Staat erhält die Erbschaft, sofern es keine, z. B. durch Testament eingesetzten Erben gibt. Aus dieser Stammesordnung ergibt sich:

Der vorgehende Stamm schliesst die nachfolgenden Stämme von der Erbschaft aus!

Beispiel: X verstirbt und hinterlässt einen Sohn und seine Eltern. Dies hat zur Folge, dass der Sohn alles erbt, weil er als Nachkomme dem 1. Stamm angehört. Die Eltern gehören dem 2. Stamm an und erben nichts.

Ist ein gesetzlicher Erbe vorverstorben, so fällt sein Anteil an seine Nachkommen!

Beispiel: X hatte einen Sohn Y und eine Tochter Z. Y hat zwei Söhne und Z zwei Töchter. Im Zeitpunkt des Ablebens von X ist aber Z bereits vorverstorben. X hinterlässt somit seinen Sohn Y und vier Enkelkinder. Bei dieser Konstellation erbt Y 1/2 des Nachlasses und die beiden Enkelkinder je 1/4. Die Söhne von Y gehen leer aus, weil ihr Vater noch lebt.

Wenn keine Nachkommen vorhanden sind, fällt die Erbschaft je zur Hälfte an Vater- und Mutterseite!

Beispiel: X hinterlässt seine Mutter, einen Bruder und anstelle der vorverstorbenen Schwester zwei Nichten. In diesem Fall erbt die Mutter 1/2, der Bruder 1/4 und die beiden Nichten je 1/8.

Die Grosseltern der väterlichen und der mütterlichen Seite erben auf jeder Seite je die Hälfte.

Beispiel: X hat keine Nachkommen. Vater und Mutter sind vorverstorben. Beide Eltern seiner Mutter leben noch. Auch die Mutter seines Vaters lebt

noch, der Grossvater der väterlichen Seite ist aber vorverstorben. Diesfalls erben die Grosseltern der mütterlichen Seite je 1/4 und die Grossmutter der väterlichen Seite 1/2.

Mit der Stammesordnung lassen sich auch scheinbar verzwickte Erbverhältnisse entwirren! – Mit einer rechtzeitigen Nachlassplanung lassen sich unerwünschte Folgen vermeiden!

Bei verheirateten Personen kommt zuerst das Güterrecht

Bei verheirateten Personen sieht alles anders aus: Verstirbt ein Ehepartner, so muss in einem ersten Schritt die güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen werden. Was überhaupt ins Nachlassvermögen des Verstorbenen fällt, hängt davon ab, unter welchem Güterstand die Ehegatten lebten (Errungenschaftsbeteiligung, Gütertrennung oder Gütergemeinschaft) bzw. wer welche Güter in die Ehe eingebracht hat. Steht das Nachlassvermögen fest, gilt Folgendes:

Der überlebende Ehegatte erbt 1/2 der Erbschaft, wenn er mit Nachkommen zu teilen hat.

Beispiel: X hinterlässt seine Ehefrau und zwei Töchter. Die Ehefrau erbt 1/2 und die beiden Töchter je 1/4.

Der überlebende Partner erbt 3/4 der Erbschaft, wenn er mit Erben des elterlichen Stamms zu teilen hat!

Beispiel: X hinterlässt seine Ehefrau, seine Mutter und zwei Brüder. Die

Ehefrau erbt 3/4, seine Mutter 1/8 und seine Brüder je 1/16.

Wenn auch keine Erben des elterlichen Stamms vorhanden sind, erbt der überlebende Ehepartner alles.

Der Gesetzgeber hat für alles eine Lösung. Diese Lösung mag oft eine gute, selten aber eine optimale Lösung sein. Aus diesem Grund sieht das Erbrecht auch ausdrücklich vor, dass man durch Testament oder Erbvertrag den Nachlass individuell planen kann.

Was geschieht ohne Regelung?

Ohne Ihre letztwillige Verfügung regelt das Gesetz, wer und wer wie viel erbt. Ihre individuellen Wünsche und Anliegen werden nicht berücksichtigt, allfällige Ungerechtigkeiten nicht ausgeglichen!

Stellen Sie sich daher die Frage, ob die gesetzlichen Regeln Ihrem Willen entsprechen. Ist es richtig und entspricht es z. B. Ihrem Wunsch, dass

- Ihr langjähriger Lebenspartner nichts erbt?
- Ihre Ehegattin Ihren Kindern deren Erbteil sofort ausbezahlen muss?
- Ihre Verwandten, unabhängig vom persönlichen Kontakt, den sie zu Ihnen pflegen, alle gleich viel erhalten?
- Ihre Nachbarin oder Ihr Nachbar, welche viele Jahre unentgeltlich für Sie da waren, nichts erben?
- Ihre Kinder alle gleich viel erhalten, obwohl Sie das eine jahrelang unterstützen mussten und das andere Ihnen so gut wie möglich immer hilfreich zur Seite stand?

Den unterschiedlichen Lebenssituationen werden die gesetzlichen Regeln oft nicht gerecht. Das Gesetz begünstigt die Ihnen wichtigen Personen nicht automatisch, sondern legt den Rahmen fest, in welchem Sie nach Ihren persönlichen Wünschen letztwillig verfügen können. Dies empfiehlt sich zu tun, um Unklarheiten und Streitigkeiten vorzubeugen. Sie sind verantwortlich für den Erhalt des Familienfriedens. Nehmen Sie diese Verantwortung wahr. Lassen Sie sich beraten und sorgen Sie dafür, dass Ihr Nachlass professionell und neutral nach Ihrem Willen geteilt wird. (Regula Senn, Frick)

ANG ★★★

AARGAUISCHE
NOTARIATS
GESELLSCHAFT

Aargauer Urkundspersonen – Ihre Ansprechpartner

Die heutige Themenseite der Aargauischen Notariatsgesellschaft – des Berufsverbands der aargauischen Urkundspersonen – befasst sich mit dem Erbrecht. Nebst der Zusammenfassung der wichtigsten gesetzlichen Regeln finden Sie hier auch Tipps zur optimalen Begünstigung des Ehegatten und weitere Hinweise.

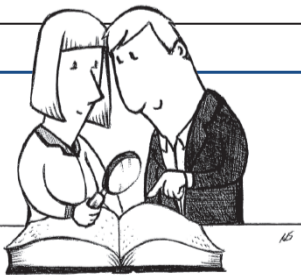
Verantwortlich für diese Seite zeichnen Georg Klingler, Baden, Georg Schärer, Aarau, Denise Gunkel, Lenzburg, Regula Senn, Frick, und der Unterzeichnende.

Ich danke allen Beteiligten, insbesondere auch den Autoren und unserer Illustratorin, Nathalie Suter, Kölliken, für ihre Arbeit und hoffe, dass die Informationen unsere Leser nicht nur ansprechen, sondern ihnen auch nützlich sind.

Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am **26. September 2015.**

Für die ANG, der Präsident:
Martin Ramisberger, Nussbaumen

Mehr Informationen unter:
www.aargauernotar.ch



Haben Sie gewusst, dass ...

eingetragene Partnerinnen oder Partner sich mit einem öffentlich beurkundeten Vermögensvertrag meistbegünstigen können

Sie Ihren letzten Willen eigenhändig – von A bis Z von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet – festhalten können

letztwillige Verfügungen am besten amtlich hinterlegt werden (im Kanton AG: beim Gerichtspräsidium; im Kanton SO: bei der Amtsschreiberei).

Möglichkeiten zur optimalen Begünstigung des Ehegatten

Ehepaare möchten sich im Hinblick auf den Todesfall häufig gegenseitig begünstigen. Mit einem Ehevertrag, einem Erbvertrag oder einem kombinierten Ehe- und Erbvertrag können sie eine möglichst weitgehende Begünstigung des überlebenden Ehegatten erreichen. Solche Verträge müssen stets öffentlich beurkundet werden.

Georg Schärer, Aarau

Beim Tod eines Ehegatten findet – ausser beim Güterstand der Gütertrennung – zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung statt. Beim gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung kann das gesamte während der Ehe erwirtschaftete Vermögen – ohne Beachtung der

Pflichtteilsansprüche der gemeinsamen Nachkommen – dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden.

Ehepaare mit gemeinsamen Nachkommen

Ehepaare mit (nur) gemeinsamen Kindern können sich somit ehevertraglich am besten begünstigen, wenn sie die Errungenschaftsbeteiligung beibehalten und sich gegenseitig die gesamten Vorschläge zuweisen. In den Nachlass des erstversterbenden Ehegatten fällt nur, was dieser bei der Heirat bereits besass und was er seither geerbt oder geschenkt erhalten hat (Eigengut). Diesbezüglich ist der Handlungsspielraum begrenzt: Da der Pflichtteil der Kinder (3/4) nicht verletzt werden darf, können sich die Ehegatten maximal 1/4 des Eigenguts zuweisen.

Ehegatten mit nicht gemeinsamen Nachkommen

Hat ein Ehegatte vor- oder aussereheliche Kinder, ist diesen gegenüber die vollständige Zuweisung seines Errungenschaftsanteils an den überlebenden Ehegatten nicht möglich. An seinem Anteil an der Errungenschaft haben die nichtgemeinsamen Nachkommen – ebenso wie an seinem Eigengut – einen Pflichtteilsanspruch von 3/4.

Mit Einwilligung der mündigen Nachkommen

Mündige Nachkommen können an einem Erbvertrag mitwirken. In einem solchen Vertrag können sich die Ehegatten gegenseitig als Universalerben einsetzen, sofern die Nachkommen damit einverstanden sind und auf ihren Pflichtteil verzichten. Somit fällt

beim Tod des erstversterbenden Ehegatten das gesamte Vermögen an den überlebenden Ehegatten. Eine Erbteilung findet erst nach dem Tod des zweitversterbenden Ehegatten bzw. Elternteils statt.

Ehepaare ohne Nachkommen

Ehepaare ohne Nachkommen können sich ehevertraglich begünstigen, indem sie den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung beibehalten und sich gegenseitig die gesamten Vorschläge zuweisen. Als weitere Möglichkeit kann der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart werden. Erbvertraglich können sich die Ehegatten dabei sehr weitgehend begünstigen. Es ist einzig der Pflichtteil der Eltern von 1/2 zu beachten und dies nur, sofern sie darauf nicht verzichten bzw. solange sie noch leben.